

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erlässt die Gemeinde Ettringen folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ettringen vom 15.05.2015

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kindergarten:	1. Kind	2. Kind
▪ für eine Buchungszeit bis vier Stunden	65,00 €	45,00 €
▪ für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	70,00 €	50,00 €
▪ für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	75,00 €	55,00 €
▪ für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	80,00 €	60,00 €
▪ für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	85,00 €	65,00 €
▪ für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	90,00 €	70,00 €
▪ für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden	95,00 €	75,00 €
b) für Kinder in einer Krippengruppe	1. Kind	2. Kind
▪ für eine Buchungszeit bis vier Stunden	95,00 €	70,00 €
▪ für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	100,00 €	75,00 €
▪ für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	105,00 €	80,00 €
▪ für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	110,00 €	85,00 €
▪ für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	115,00 €	90,00 €
▪ für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	120,00 €	95,00 €
▪ für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden	125,00 €	100,00 €

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

(3) Für die Festsetzung der Gebühren für Zweitkinder werden der Kindergarten und die Kinderkrippe gesondert betrachtet.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie wird keine Gebühr erhoben.

(5) In der jeweiligen Gebühr ist ein Spielgeld in Höhe von 3,50 € je Kind enthalten.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht und für Kinder, bei denen die Eltern das Eintreten der Schulpflicht beantragt haben, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Ettringen vom 02.04.2012 außer Kraft.

(Siegel)

Ettringen, den 11.06.2015

Ort, Datum

Unterschrift Sturm
 (1. Bürgermeister)

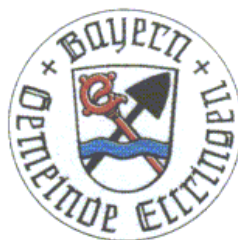
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ettringen wurde am 12.06.2015 im Rathaus der Gemeinde Ettringen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 12.06.2015 angeheftet und am 30.06.2015 wieder entfernt.

Ettringen, den 01.07.2015

Gemeinde Ettringen



Sturm
(1. Bürgermeister)